

## **ZUTEILUNGSREGELN ZUM UNTERSTÜTZUNGSFONDS PANDEMIEFOLGEN KULTUR**

### **1. Zuwendungsfähige Anlässe**

Unterstützungsanlässe können Kulturveranstaltungen (KV) von Rodgauer Vereinen und Initiativen sein, die nachgewiesen

- a) für einen Termin zwischen dem 12.03.2020 und dem 31.03.2021 angesetzt wurden,
- b) im Stadtgebiet Rodgau stattgefunden hätten,
- c) für die Öffentlichkeit zugänglich gewesen wären,
- d) eintrittspflichtig waren und
- e) aufgrund der Pandemielage komplett ausgefallen sind.

Zuwendungen an einzelne Kulturschaffende aus Rodgau können erfolgen, wenn nachgewiesen

- a) zu honorierende Einzelauftritte in Rodgau
- b) Ausstellungsbeteiligungen mit Verkaufsmöglichkeit in Rodgau

pandemiebedingt komplett ausgefallen sind.

*Ergänzender Ausführungshinweis:*

*Bands, Ensembles, Duos oder ähnliche Gruppierungen werden wie ein „Einzelkulturschaffender“ gewertet. Eine Unterstützung kann nur die Gruppierung als Gesamtheit beantragen, nicht einzelne Gruppenmitglieder daraus. Bei der Gruppierung müssen mindestens 50% der Mitglieder in Rodgau wohnhaft sein.*

### **2. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt über ein von der städtischen Agentur für Kultur, Sport und Ehrenamt (AKSE) bereitgestelltes Formularblatt. Dieses kann bei der AKSE angefordert oder von der Homepage der Stadt herunter geladen werden.

**Für jede beantragte KV sind Erläuterungen oder Nachweise beizufügen, welche die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen als zuwendungsfähige Veranstaltung bestätigen.**

Als Nachweis zählen z.B. Jahresprogramme, Flyer, Werbeanzeigen, Presseveröffentlichungen, Künstlerverträge, Honorarzusagen, Nachweis jährlich wiederkehrender Veranstaltung etc.).

Sollte für eine Absage der KV kein schriftlicher Nachweis erbracht werden können, genügt eine glaubhafte Erklärung.

Das Antragsformular ist vom Antragsteller zu unterzeichnen, bei Vereinen/Initiativen auch von einem rechtsverbindlichen Vertreter. Mit der Unterschrift werden die Wahrheit aller Angaben auf dem Antrag und dessen Anlagen bestätigt.

Die Zusendung des Antrages einschließlich seiner Anlagen kann per Brief (Magistrat der Stadt Rodgau, AKSE, Hintergasse 15, 63110 Rodgau) oder per Mail (kultur@rodgau.de) erfolgen.

Anträge zu diesem Unterstützungsfonds können **ab sofort bis zum 31.03.2021** gestellt werden, danach werden keine Anträge mehr berücksichtigt.

### **3. Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung für KV orientiert sich an der Publikumskapazität des Veranstaltungsortes. Der Antragsteller hat hierzu Angaben zu machen über die maximal mögliche Besucheranzahl für die betroffene Veranstaltung, d.h. auch unter Berücksichtigung der Platzgestaltung (Konzertbestuhlung, Tischbestuhlung, ohne Bestuhlung o.ä.).

Die Zuwendung beträgt 5,00 EUR pro Besucher für 75% der maximalen Besucherzahl.

Pro Veranstaltung kommen nicht mehr als 1.500,00 EUR zur Auszahlung.

Ein Veranstalter kann für mehrere KV Zuwendung beantragen, eine Obergrenze pro Gruppierung gibt es nicht.

Einzelne Kulturschaffende erhalten pro förderfähigem Anlass pauschal eine Zuwendung von 250,00 EUR.

Die Zuwendung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Höhe entgangener Einnahmen oder entstandener Ausgaben.

Eventuelle pandemiebedingte Zuschüsse Dritter (Bund, Land, Kreis, Spenden) beeinflussen die Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds nicht.

### **4. Prüfung, Entscheidung, Auszahlung**

Die Prüfung der eingehenden Anträge obliegt der Agentur für Kultur, Sport und Ehrenamt.

Die Entscheidung über Zuwendungsfähigkeit und Zuwendungshöhe erfolgt durch den für Kultur zuständigen Dezernenten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach Antragsprüfung in der zeitlichen Reihenfolge des Antragsesingangs. Nach einer eventuellen Ausschöpfung der Fondssumme von 200.000 Euro erfolgen keine weiteren Zuwendungen.

### **5. Freiwilligkeit**

Bei dem Unterstützungsfonds handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Rodgau. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung oder eine bestimmte Zuwendungshöhe besteht nicht. Es kann kein Anspruch auf einen weiteren Unterstützungsfonds hergeleitet werden.